



## Anhang zum Mietvertrag und Hausordnung

---

### **Art. 1; Heimübergabe bzw. Heimabgabe:**

Sie erfolgt durch ein Mitglied der Heimkommission oder den Heimchef. Die Mieter haben das Heim persönlich zu übernehmen und abzugeben. Die Mieter verpflichten sich, das Heim sauber und dessen Umgebung ordentlich zu übergeben.

Nachreinigungen und sonstige zusätzliche Aufwendungen werden den Mietern in Rechnung gestellt.

### **Art. 2; Schäden:**

Die Mieter verpflichten sich, sowohl das Mobiliar wie das Heim und dessen Umgebung schonend zu behandeln. Für Schäden werden die Mieter haftbar gemacht.

**Bei Schlüsselverlust** müssen die Mieter die entstehenden Kosten (ersetzen der Schliissanlage) vollumfänglich tragen.

### **Art. 3; Unbewohnbarkeit des Heimes:**

Für die Folgen höherer Gewalt (z.B. schadhafte Leitungen, defekte Heizung, eindringen von Meteorwasser usw.), die innert nützlicher Frist nicht repariert werden können, übernimmt der Vermieter keine Haftung. Daraus entstehende Kosten durch allfällige Aufwendungen der Mieter gehen zu deren Lasten.

Der Vermieter haftet nicht für Schäden an Material und Effekten der Mieter (Diebstahl, Brandschäden, etc.).

#### **Art. 4; Aufhebung des Mietvertrages:**

Bei groben Verstössen gegen den Mietvertrag und dessen Anhang steht dem Vermieter das Recht zu, das Mietverhältnis (unter Vorbehalt allfälliger Schadenersatzansprüche) mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

#### **Art. 5; Gesetzliche Bestimmungen**

Wo der vorliegende Vertrag und die dem Vertrag beigelegte Hausordnung, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildet, nichts anderes festlegen, gelten die Bestimmungen des OR Art. 253 bis 274.

## **Hausordnung**

#### **Art. 1**

**Die Hausordnung ist ein integrierter Teil des abgeschlossenen Mietvertrages und wird durch die Mieter verbindlich anerkannt.**

#### **Art. 2; Gebäude:**

##### **Abs.1**

Die Zufahrt zum Heim ist grundsätzlich mit einem Fahrverbot belegt. Autos sind auf dem Platz der Saalanlage der Gemeinde Bätterkinden zu parkieren. Bei Anlässen in derselben ist mit der Heimkommission zwecks Lösungsfindung Kontakt aufzunehmen.

##### **Abs.2**

Für den Warenumschlag ist die Zufahrt zum Heim erlaubt. Ebenso darf für Notfälle und die Besorgung der täglichen Einkäufe ein Fahrzeug beim Heim parkiert werden.

##### **Abs.3**

An den baulichen Einrichtungen des Heimes darf nichts verändert werden.

##### **Abs.4**

Jegliche Eingriffe in die Heim-Installationen sind untersagt. Im Besonderen sind das Einbringen von Schrauben und Nägel in die Wände sowie das Anbringen von stark haftenden Klebematerialien an den Wänden untersagt, ausgenommen sind Reissnägel.

##### **Abs.5**

Das Beschriften der Wände ist zu unterlassen.

#### Abs.6

Beschädigungen an Gegenständen und Einrichtungen sind dem Vermieter zu melden und werden in Rechnung gestellt.

#### Abs.7

Das Besteigen des Daches sowie des Vordaches über dem Eingang ist verboten.

#### Abs.8

Bei Abwesenheit sind sämtliche Fenster, insbesondere die Dachfenster, zu schliessen und die Aussentüren abzusperrern.

#### Abs.9

Bei Regenwetter und während des Winters sind die schmutzigen Schuhe im Parterre zu deponieren.

#### Abs.10

Im **ganzen Heim** herrscht ein **striktes Rauchverbot!**

#### Abs.11

Bei Mietende ist die Asche aus dem Cheminée zu entfernen und im Wald zu entsorgen, und nötigenfalls mit Wasser zu löschen.

Das Feuer im Cheminée darf nicht unbeaufsichtigt brennen und auf die **Nacht nicht mit Flüssigkeit** gelöscht werden.

### **Art. 3; Mobiliar/Einrichtungen**

#### Abs.1

Das Mobiliar darf nur für seine vorgesehenen Zwecke und mit Sorgfalt verwendet werden. Mechanische Beschädigungen und das Bemalen sind zu vermeiden.

#### Abs.2

Es darf kein Mobiliar aus dem Heim im Freien eingesetzt werden, ausgenommen das dafür Vorgesehene. Dieses ist in der Garage gelagert und farblich markiert.

#### Abs.3

Es dürfen keine Montagen oder Demontagen von Einrichtungen und Geräten vorgenommen werden. Im Heim dürfen keine temporären Bauten errichtet werden.

#### Abs.4

Fehlende oder defekte Inventargegenstände werden zum Neupreis verrechnet.

## **Art. 4; Brandfall:**

### Abs.1

Die Feuerlöscher und der Feuerlöschposten dürfen nur im Brandfall benutzt werden.

### Abs.2

Bei Brandausbruch Rettung (118) alarmieren, Heim evakuieren und nach Möglichkeit Fenster und Türen schliessen.

### Abs.3

Selbständige Feuerbekämpfung nur durch erfahrene und erwachsene Personen. Personenschutz hat oberste Priorität.

## **Art. 5; Küche:**

### Abs.1

Das Kücheninventar ist bei der Heimabgabe an den dafür vorgesehenen Stellen zu verstauen.

### Abs.2

Die Küche samt Inventar und Geräten ist bei Mietende gründlich zu reinigen.

### Abs.3

Bei Mietende dürfen in der Küche **keine Lebensmittel zurückgelassen werden.**

## **Art. 6; Schlafräum:**

### Abs.1

Die Schlafräume dürfen nur in Hausschuhen betreten werden.

### Abs.2

Die verwendeten Matratzen müssen zwingend mit Fixleintüchern bezogen werden.

### Abs.3

Das Essen und Trinken in den Schlafräumen sind verboten.

### Abs.4

Bei Mietende sind die Matratzen aufzuschichten und die Schlafräume mit dem Staubsauger zu reinigen.

## **Art. 7; Lärmemissionen:**

### Abs.1

**Ab 22.00 Uhr gilt auch im und um unser Heim Nachtruhe, welche strikte einzuhalten ist.**

### Abs.2

Musik im Heim und im Freien ist nach 22.00 Uhr in Zimmerlautstärke abzuspielen.

### Abs.3

Nach 22.00 Uhr sind die Fenster grundsätzlich geschlossen zu halten. Für die Lüftung der Räume dürfen diese kurzfristig geöffnet werden.

### Abs.4

Das Vortragen von Livemusik ist sowohl im Heim wie auch im Freien nach 22.00 Uhr untersagt.

## **Art. 8; Reinigung:**

### Abs.1

Sämtliche Plattenböden sind bei Mietende nass zu reinigen und das Schmutzwasser **muss** mit den **Wassersaugern** aufgenommen werden.

### Abs.2

Die Garage ist mit einem Besen gründlich zu reinigen.

### Abs.3

Stark verschmutzte Fenster sind zu reinigen.

### Abs.4

Der Vorplatz an der Ostseite des Heimes ist zu wischen.

### Abs.5

Das durch den Mieter genutzte Gelände samt Wald ist zu säubern.

### Abs.6

Reinigung Schlafräum siehe Art. 6.

### Abs.7

Reinigung Küche Siehe Art. 5.

## **Art. 9; Abfallentsorgung:**

### Abs.1

Jeglicher durch die Mieter verursachte Abfall muss durch diese entsorgt werden.

### Abs.2

Die Mieter werden gebeten, den Abfall zu trennen und entsprechend zu entsorgen.

### Abs.3

Der Restmüll kann gegen Gebühr in den Containern des Vermieters entsorgt werden.

## **Art. 10; Wald und allgemeine Umgebung:**

### Abs.1

Offene Feuer dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen entfacht werden.

### Abs.2

Nach Absprache mit der Heimkommission besteht die Möglichkeit Zelte aufzuschlagen.

### Abs.3

Mieter, welche auf dem Gelände zelten, müssen die sanitären Einrichtungen des Heimes nutzen. Es ist nicht gestattet, die Notdurft in Latrinen zu erledigen.

### Abs.4

Das Schlagen von stehendem Holz ist verboten.

### Abs.5

Allfällige Lagerbauten sind bei Mietende rückzubauen.

### Abs. 6

Die Pfadfinder Abteilung Landshut übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen, Fahrzeugen und Gegenständen, die durch und im eigenen Wald entstehen.

Bätterkinder, November 2020

Heimkommission der Pfadfinder Abteilung Landshut